

Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, Förderung der Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher.

Die KIB möge beschließen:

Die Kommission zur Integration von Menschen mit Behinderungen - KIB -
beantragt beim Hauptausschuss folgende Maßnahmen:

1.

Zur Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Verwaltung wird ab sofort jede, durch das Ausscheiden eines/einer schwerbehinderten/gleichgestellten Mitarbeiters/ -in freiwerdende Stelle unverzüglich durch Einstellung eines erwerbslosen schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen wieder besetzt. Eine Wiederbesetzung muß dabei nicht zwangsläufig auf die gleiche Stelle, insbesondere nicht auf die freigewordene Wertigkeit erfolgen.

2.

Ab 2006 werden 15% aller freien Stellen von Auszubildenden oder Anwärtern für eine Beamtenlaufbahn ausschließlich behinderten Jugendlichen i. S. des § 68 Abs.1-4 SGB IX vorbehalten.

3.

Der Umfang an Lieferungen und Leistungen durch die in Münster ansässigen Werkstätten für behinderte Menschen wird in den kommenden Jahren regelmäßig um 20 v.H. des Vorjahresvolumen gesteigert, bis eine angemessene Höhe im Vergleich zur derzeitigen städtischen Auftragsvergabe erreicht ist.

Begründung:

Zu 1:

Nachdem die Stadt Münster über Jahre hinweg nicht einmal die Mindestbeschäftigungsquote (5 v.H.) an schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen in der eigenen Verwaltung erreichte, ist dies 2004 erstmalig knapp gelungen. Maßgebend hierfür waren folgende Umstände:

- der allgemeine Stellenabbau in der Verwaltung,
- die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft bei Beschäftigten der Verwaltung,
- die Einstellung von 6 schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen, davon 5 mit Zeitarbeitsverträgen im Erziehungsbereich und 1 als Beamtenanwärter.

Diese Vorgänge sind nicht beliebig wiederholbar. Daher ist – auch im Hinblick auf die ungünstige Altersstruktur der derzeit beschäftigten schwerbehinderten / gleichgestellten Menschen - anzunehmen, dass die Quote in den kommenden Jahren wieder unter die Mindestgrenze fällt. Deshalb sind weitere Schritte notwendig, um dies verhindern.

Ferner ist ein Ziel dieser Maßnahme, neben der Sicherung der Mindestbeschäftigungsquote, auch eine angemessene Durchschnittsquote im Verhältnis der Stadt Münster zu den anderen westfälischen Städten und Kreisen (derzeit 7,05 v.H.) zu erreichen.

Ein weiteres Ziel ist die (Wieder-)Herstellung einer Vorbildsituation für Einrichtungen der öffentlichen Hand und für die Privatwirtschaft in Münster durch die Stadt.¹

¹ Das Land Nordrhein-Westfalen praktiziert seit Jahren bei allen Sparbemühungen eine Regelung, die sämtliche freiwerdenden Stellen bei einer Wiederbesetzung durch erwerbslose schwerbehinderte / gleichgestellte Menschen freigibt, also weit über den o.a. Antrag hinausgeht (s.a. HG NRW 2004/2005 § 8 Abs.3, Ziff.3).

Da eine Neueinstellung nicht auf die freigewordenen Stelle selbst erfolgen muss, ist die Verwaltung insoweit flexibel in der Handhabung der Maßnahmen. Ein Einspareffekt ergibt sich daraus, dass auch die gleiche Wertigkeit nicht wiederbesetzt werden muss. Darüber hinaus bietet sich die finanzielle Förderung derartiger Beschäftigungen aus Mitteln der Agentur für Arbeit an.

Zu 2:

Die Verwaltung hat in den letzten Jahren keine Ausbildungsverträge mit behinderten Jugendlichen im Sinne des § 68 SGB IX abgeschlossen. Auf Nachfrage wurde als Begründung mangelnde Eignung des infrage kommenden Bewerberkreises genannt. Andererseits ist die Jugendarbeitslosigkeit auch in Münster ein erhebliches, gesellschaftliches Problem. In Münster nimmt sich inzwischen selbst die Privatwirtschaft dieser Personen an, begründet Praktikantenverhältnisse zu Erprobungszwecken und hat auch die Möglichkeit vereinfachter Ausbildungsgänge in Form von Stufenausbildungen eingerichtet. Damit sollen Jugendlichen Perspektiven für eine berufliche Zukunft eröffnet und Maßnahmen mit "Verwehrcharakter" vermieden werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass städtische Einrichtungen ihren Beitrag zur Entschärfung dieser Problemsituation nicht leisten. Hier kann offenbar nur eine Weisung aus dem politischen Bereich weiterhelfen. Ohne Nachwuchs aus den unteren Jahrgängen bleibt die Erfüllung der Beschäftigungspflicht auf Dauer ein unlösbares Problem.

Der angegebene Prozentsatz von 15 v.H. erklärt sich zum einen aus dem Nachholbedarf und zum anderen aus der Zahl möglicher Abbrüche.

Zu 3.

Mit den "Alexianer-Werkstätten" und der Werkstatt für behinderte Menschen "Westfalen-fleiß" verfügt die Stadt über ein breitgefächertes Angebot an Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen in diesen Einrichtungen. Sie muss aber - mehr als bisher jedenfalls - dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Einrichtungen sich zwar einerseits weitgehend selbst wirtschaftlich tragen sollen, andererseits am Markt immer gehandikapt sein werden. Sie bedürfen in ihren wirtschaftlichen Bemühungen auf Dauer der Unterstützung. Deshalb hat der Gesetzgeber in § 141 SGB IX auch geregelt, dass "Aufträge der öffentlichen Hand....bevorzugt diesen Werkstätten angeboten..." werden.

Das städtische Vergabevolumen für diese Einrichtungen betrug 2004 lediglich 60.840 € und blieb damit noch hinter der Auftragsvergabe für 2003 zurück. Eine solche Summe steht zur Höhe der städtischen Sachausgaben in einem derartigen Missverhältnis, dass sich alle weiteren Ausführungen erübrigen.

Mit einer maßvollen Steigerung von jährlich 20 v. H. der Vorjahressumme ist einerseits die Verwaltung in ihren Bemühungen um wirtschaftliches Handeln sicher nicht überfordert, andererseits erhalten die Werkstätten damit spürbar Unterstützung.

Für die Arbeitsgruppe 1
gez. Mieke Pinke

Für die Arbeitsgruppe 3
gez. Franz-Josef Sauer